

1.4.0

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velen vom 10.09.2001 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 07.04.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Januar 2022 (GV NRW S. 1353), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Januar 2020 (GV NRW S. 1029), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2021 (GV NRW S. 762), hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung vom 28.08.2001, 18.06.2007, 21.09.2009, 22.11.2010, 17.12.2012, 09.02.2015 und 04.04.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Velen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt (Gemeinde) auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velen vom 26. Juni 1995 außer Kraft.

- Die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.
- Die 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.
- Die 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- Die 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am 21.12.2012 in Kraft.
- Die 5. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
- Die 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am 09.04.2022 in Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,80
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3	1,20 1,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,00
	c) Beglaubigungen von Zeugnissen, Bescheinigungen etc. für Bewerbungen	
	<u>Erstausbildung</u> , max. 20 Beglaubigungen Bis zu 5 Beglaubigungen kostenlos, ab der sechsten Beglaubigung jeweils	1,50 €
	<u>andere Bewerbungen</u> , max. 20 Beglaubigungen	2,00 € je Begl.
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	

		je angefangene halbe Stunde	28,00
5.		<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.		<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	4,00
7.		<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
8.		<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
9.		<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
10.		<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	14,00
11.		<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
		Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
		Für jede weitere Seite	0,25
12.		<u>Erstellung von Plots (DIN A 2 bis DIN A 0)</u>	
		Kosten pro Stück	25,00
13.		<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
14.		<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
		Je angefangene 15 Minuten	12,00
15.		<u>Zusätzliche Gebühren für die Vornahme der Eheschließung außerhalb des Trauzimmers der Burg Ramsdorf</u>	

	a)	Eheschließung im Burghaus der Burg Ramsdorf	134,00
	b)	Eheschließung in „Beckmanns Schmiede“ Ramsdorf	84,00
	e)	Eheschließung im Heimathaus Velen	84,00
	f)	Eheschließung in der Fasanerie des Sportschlusses Velen	134,00
16.		<u>Personenstandswesen</u> <u>Sofern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Tarifstellen beinhaltet, die in dieser Tarif-Nummer nicht aufgeführt sind, finden die Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung</u>	
	1.	Eheschließung	
	1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen	
	1.1.1	bei der Anmeldung der Eheschließung	60,00
	1.1.2	bei der Anmeldung der Eheschließung, wenn ausländisches Recht zu beachten ist.	99,00
	1.1.3	bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses deutsches Recht	60,00
	1.1.4	bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses bei ausländischem Recht	99,00
	1.2	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	60,00
	1.3	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung des Erklärenden (Nottrauung)	99,00
	2.	Sonstige Amtshandlungen	
	2.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung/ Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt gemäß §§ 34-36 PStG	99,00
	2.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles gemäß § 36 PStG	40,00
	2.3	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	99,00

Übersicht zur Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebühren

Tarif Nr.	Gegenstand	Zeitaufwand pro Einheit, eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Gesamtaufwand Euro	Gebühr Euro
1.a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	1 Minute 1 EG 6; Materialkosten	0,66 + 0,05	0,70
1.b)	Größeres Format als A4	1 Minute 1 EG 6; aber erhöhte Materialkosten	0,66 + 0,11	0,80
1.c)	Farbkopien und -ausdrücke	1 Minute 1 EG 6; aber erhöhte Materialkosten durch Farbdruck	0,66 +	
	A4		0,55	1,20
	A3		1,05	1,70
	A2		2,05	2,00
1.d)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien	individuell 1 EG 6	9,94 für 15 Minuten	10,--
2.a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4 Minuten 1 EG 6	2,65	3,00 pro Stück
2.b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	7 Minuten 1 EG 6	4,64	5,00 pro Stück
2.c)	Beglaubigungen von Zeugnissen, Bescheinigungen etc. für Bewerbungen	7 Minuten 1 TVöD 5, jedoch Sonderregelung im Hinblick auf soziale Aspekte (Bewerbungsunterlagen)	3,85	1,50 / 2,00 € pro Stück

3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührenfreiheit / andere Gebühr vorgeschrieben)	individuell 1 EG 9	24,37	24,00 pro halbe Std.
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	individuell 1 A 11	28,17	28,00 pro halbe Std.
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5 Minuten 1 EG 6	3,31	3,00 pro Stück
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5 Minuten 1 EG 9	4,06	4,00 pro Stück
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	individuell 1 EG 9	24,37	24,00 pro halbe Std.
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5 Minuten 1 EG 9	4,06	4,00 pro Stück
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	individuell 1 EG 9	24,37 pro halbe Std.	24,00 pro halbe Std.
10.a)	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten	individuell 1 EG 9	24,37 pro halbe Std.	24,00 pro halbe Std.
10.b)	Außenarbeiten	individuell 1 EG 9	24,37 pro halbe Std.	24,00 pro halbe Std.

10.c)	Gehilfestunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten	individuell 1 EG 5 (Arbeiter)	13,81 pro halbe Std.	14,00 pro halbe Std.
11.	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten	keine zusätzlichen Bearbeitungskosten		0,35 für jede angefangene Seite 0,25 für jede weitere Seite
12.	Erstellung von Plots (DIN A 2 bis DIN A 0)	30 Minuten 1 TVöD 9 sowie entsprechende Materialkosten; deutlich erhöhte Materialkosten	25,00	25,00 pro Stück
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung	individuell 1 EG 9	24,37 pro halbe Stunde	24,00 pro halbe Std.
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	Individuell 1 TVöD 9	12,00 pro angefangene 15 Minuten	12,00 pro angefangene 15 Minuten
15.	Zusätzliche Gebühren für die Vornahme der Eheschließung außerhalb des Trauzimmers der Burg Ramsdorf	Die Höhe der Gebühren wird mit einem unterschiedlichen Aufwand an Fahrtkosten, Vor- und Nachbereitung (inkl. Reinigung) und Besucheraufkommen begründet.		

16.	Personenstandswesen	Die Höhe der Gebühren trägt dem gestiegenen Zeitaufwand aufgrund wachsender Komplexität der zu prüfenden Rechtsfragen sowie den zusätzlichen Personalkosten bei Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Dienstzeit Rechnung.		
-----	---------------------	--	--	--

Anmerkung:

Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde wurden die Stundensätze der KGSt 2012/2013 jeweils erhöht um einen Sachkostenzuschlag von 9.700,- € sowie einem Gemeinkostenzuschlag von 20% zugrunde gelegt.